

beizutreten, und ich frage: ob die Kammer dem Deputationsgutachten hierin wirklich beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Was die Parochiallasten anlangt, so schlägt die Deputation vor, auf unserm frühern Beschlusse zu beharren, „daß nämlich die Neu-Katholiken selbige bis zu ihrer förmlichen Anerkennung in der Maaße, wie sie solche bis jetzt als Mitglieder einer der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften auf sich hatten, fortzuentrichten verbunden seien“, den Beschluß der andern Kammer also abzulehnen, und ich frage: ob die Kammer auch hierin ihrer Deputation beistimmt? — Das Deputationsgutachten wird gegen sieben Stimmen angenommen.

Referent Domherr D. Günther: Noch heißt es im Berichte:

#### VI.

Darin, daß die bürgerlichen und politischen Rechte, welche die Mitglieder der neu-katholischen Glaubensgenossenschaft bisher als Mitglieder einer anerkannten Kirchengesellschaft genossen haben, ihnen auch während des Interimisticums zugesprochen und sie in der Ausübung derselben zu schützen seien, stimmen beide Kammern überein.

#### VII.

Die erste Kammer hat am Schlusse ihrer Debatte über die deutsch-katholischen Angelegenheiten einen Antrag des Inhalts angenommen:

Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, zu Verhütung des leichtsinnigen Zutritts protestantischer oder katholischer Glaubensgenossen zu den Neu-Katholiken, ingleichen jeder diesfalligen Proselytenmacherei alle ihr geeignet scheinenden Maaßregeln auch schon während des Interimisticums zu verfügen, namentlich aber die Verleitung zum Anschlusse an die Neu-Katholiken durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung einer andern Confession mit der in §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 geordneten Geldbuße oder mit einer andern der Sache angemessenen Strafe zu ahnden.

Die zweite Kammer hat diesen Beschluß abgelehnt, und zwar, wie sich aus dem jenseitigen Berichte und den Mittheilungen über die Debatte ergibt, theils weil derselbe zu allgemein sei, was zu großen Unzuträglichkeiten und Verlegenheiten führen könne, theils als unnöthig und überflüssig erscheine. Die diesseitige Deputation kann diese Ansicht nicht theilen. Jener Antrag ist nicht unnöthig und überflüssig, denn es ist jedenfalls nöthig, daß der Proselytenmacherei, dafern sie sich wirklich zeigen sollte, mit Ernst entgegengearbeitet werde, was die Regierung zu thun nur dann im Stande ist, wenn sie ermächtigt wird, den §. 9 des Mandats vom 20. Februar 1827 auf die Neu-Katholiken anzuwenden. — Er ist aber auch nicht zu allgemein, noch in solcher Allgemeinheit gefährlich. Denn wenn die hohe Staatsregierung ersucht worden ist, zu Verhütung leichtsinnigen Zutritts zu den Neu-Katholiken und besonders zu Verhütung der Proselytenmacherei alle ihr geeignet erscheinenden Maaßregeln zu ergreifen, so versteht es sich von selbst, daß diese Maaßregeln nur verfassungsmäßig zulässige sein dürfen und sein werden, und daß in diesem Theile des Antrags nur der Ausdruck des Wunsches liegt, daß die Regierung sich des ihr ohnehin zustehenden Rechts vorkommenden Falles auch wirklich bedienen und namentlich darauf Acht haben wolle, ob Fälle, wie die bezeichneten, wirklich vorkommen. Zu welcher

Befürchtung aber der Inhalt jenes Antrags Veranlassung geben könnte, ist schlechterdings nicht abzusehen, man müßte denn besorgen, daß die Staatsregierung sich desselben bedienen werde, um größere Strenge, als Recht und Nothwendigkeit erheischen, gegen die Neu-Katholiken in Anwendung zu bringen; eine Besorgniß, zu welcher kein Grund vorliegt, und welche, wenn sie begründet wäre, wie sie es nicht ist, durch die Verzichtleistung auf jenen Theil des Antrags nicht beseitigt werden würde, da die Regierung das, um was sie dort ersucht wird, auch ohne Gesuch der Stände zu thun befugt sein würde. Man muß also der ersten Kammer anrathen:

bei dem von ihr gefaßten Beschlusse zu beharren.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, als ob Niemand das Wort begehrt. Was also die Anwendung des Mandats vom 20. Februar 1827 auf den Uebertritt zur deutsch-katholischen Religionspartei anlangt, so empfiehlt uns die Deputation, bei unserm frühern Beschlusse zu beharren, und ich frage die Kammer: ob sie hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Schließlich heißt es im Berichte:

Endlich sind in der zweiten Kammer noch zwei Beschlüsse gefaßt worden, deren Gegenstand wenigstens theilweise auch in der ersten Kammer bei der stattgehabten Berathung besprochen worden, hinsichtlich welcher es jedoch nicht zu einem Beschlusse gekommen, weil die darauf bezüglichen Anträge theils ohne Unterstützung blieben, theils von dem Antragsteller wiederum zurückgenommen wurden.

Der erste geht darauf, daß die von dem Herrn Minister des Cultus in der ersten Kammer S. 195 flg. der Mittheilungen geäußerten Grundsätze über die religiöse Erziehung der Kinder der Deutsch-Katholiken und den Schulbesuch derselben in das provisorische Gesetz oder in die zu erlassende Verordnung mit aufgenommen werden möchten.

Die unterzeichnete Deputation ist der Ansicht, daß jenem Beschlusse der zweiten Kammer, gegen welchen auch Seiten der Staatsregierung etwas nicht eingewendet worden, wohl beizutreten, d. h. jedoch nur: zu beschließen sei, daß das hohe Cultusministerium die gedachten Grundsätze in dem zu erlassenden Publicandum aussprechen wolle.

Ein zweiter Antrag lautet dahin:

Daß in dem provisorischen Gesetze oder in der zu erlassenden Verordnung zu bestimmen, daß in Ehe- und Sponsalsachen der Deutsch-Katholiken das protestantische Kirchenrecht formell und materiell angewendet werde.

Auch dieser Antrag ist, in so weit er sich auf die Frage bezieht, vor welchem Forum die Ehestreitigkeiten der Neu-Katholiken verhandelt werden sollen, in der ersten Kammer zur Sprache gekommen, aber aus den oben angegebenen Gründen ein Beschluß darüber nicht gefaßt worden. Der Antragsteller faßte Beruhigung bei der Erklärung des Herrn Justizministers (S. 197 der Mittheilungen), daß nach dem Gesetze von 1835 das Justizministerium sich für verpflichtet achte, einem Jeden Rechtshilfe zu gewähren, und daß, wenn Zweifel darüber entstanden, ob und wo Jemand seinen Gerichtsstand habe, dieses vom Mi-